

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 53/1967 (1968)

**Artikel:** Der Aufbau des Sonderschulwesens in der Schweiz  
**Autor:** Zanger, Ellen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-58706>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Aufbau des Sonderschulwesens in der Schweiz

*Von Ellen Zanger, Zentralsekretariat Pro Infirmis*

Zur Begründung der Heilpädagogik ist in der wissenschaftlichen Literatur Grundlegendes gesagt. Heilpädagogische Teilfragen, beispielsweise der Diagnostik und Methodik, füllen Bibliotheken. Wer sich jedoch über organisatorische Fragen orientieren möchte, findet nur viel persönliche Erfahrung bei einzelnen, wenige allgemein zugängliche Gesetze und Reglemente, aber kaum etwas über die besondere Struktur, die Entwicklung und die heutigen Tendenzen des Sonderschulwesens in unserem Lande allgemein.

Der nachstehende Überblick beschränkt sich deshalb bewußt auf die organisatorische Seite des Sonderschulwesens.

## *Entwicklung, Voraussetzungen, Tendenzen*

Die verwirrende Vielfalt des schweizerischen Sonderschulwesens hängt mit seiner Entstehung und mit der Struktur unseres Landes zusammen. Die Behindertenhilfe in der Schweiz ist nicht nach einem Gesamtplan geschaffen worden. In einigermaßen organisierter Art nahmen sich vom Mittelalter an als erste gewisse Klöster der wegen Krankheit, Gebrechen, Armut aus der Gesellschaft Ausgestoßenen in vorerst rein pflegerisch-bewahrendem Bemühen an. Vom Zeitalter des Humanismus an waren es einzelne Gelehrte, welche sich um eine wissenschaftliche Erhellung der Ursachen bestimmter Gebrechen bemühten, unter ihnen wohl als einer der ersten Paracelsus von Hohenheim (1493–1541), der sich theoretisch mit dem Kretinismus, einer früher weitverbreiteten Form der Geistesschwäche, befaßte. Doch erst in der Aufklärung befreiten sich breitere Volkskreise von der bloßen Faszination durch das Monströse, Auffallende und von unzähligen abergläubischen Praktiken und gewannen jene sachlich-helfende Einstellung, die den Weg zu einer systematischen Förderung und Behandlung Behinderter öffnete und zur Gründung der ersten

spezialisierten Institutionen führte. Es waren einzelne und religiöse oder humanitäre Gruppen, die eine bestimmte Not erkannten und so da und dort, ohne Kontakt untereinander, *Anstalten* gründeten.

Die frühesten Werke der einzelnen Behinderungsformen:

- 1779 erstes orthopädisches Institut der Welt, 1876 nach Lausanne transferiert
- 1810 Blindeninstitut Zürich, 1826 zur Blinden- und Taubstummenanstalt erweitert, heute kantonale Taubstummenschule
- 1811 Taubstummenanstalt Yverdon, später Moudon
- 1841 Kretinenanstalt Dr. H. Guggenbühls auf dem Abenberg bei Interlaken, mit weltweiter Wirkung
- 1864 Mathilde-Escher-Stiftung Zürich für krüppelhafte Kinder
- 1886 Anstalten für Epileptische Tschugg und Zürich
- 1934 Sprachheilheim Schwyzerhäusli Kilchberg, später Zürich

Erst um die Jahrhundertwende und vor allem nach dem ersten Weltkrieg schlossen sich die Anstalten und die Lehrkräfte der verschiedenen Fachgebiete in schweizerischen und regionalen Verbänden zusammen, so zum Beispiel

- 1889 die schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen (heute Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche)
- 1903 Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen, 1911 Schweizerischer Blindenverband
- 1911 Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme (heute Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe), 1917 Société romande pour le bien des sourds et sourds-muets, später aufgeteilt in die heutige Société romande pour la lutte contre les effets de la surdité und die Association suisse pour l'aide aux sourds-muets, comité romand
- 1934 Schweizerische Fürsorgekommission für Gebrechliche und Invaliden (heute Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Invalidenhilfe)

Aus diesen Zusammenschlüssen ging 1920 eine gesamtschweizerische private *Dachorganisation*, Schweizerische Vereinigung für Anormale, heute Pro Infirmis, für die medizinisch-pädagogisch-beruflich-soziale Hilfe an körperlich und geistig behinderten Kindern und Erwachsenen hervor. Erst durch solche Zusammenfassung des bisher lokal und zufällig Entstandenen wurde es möglich, Lücken zu erkennen, fehlende Werke zu schaffen, sie untereinander zu koordinieren und zu spezialisieren und in freiwilliger Zusammenarbeit eine gewisse Planung zu verwirklichen. Ein schönes Beispiel dafür bieten die

deutschschweizerischen Taubstummenschulen, die infolge der Eindämmung der endemischen Taubheit durch die Kochsalzjodierung in den dreißiger Jahren rückläufige Schülerzahlen aufwiesen. In gemeinsamer Planung wurden damals mehrere Anstalten aufgehoben oder verwandten Zwecken (zum Beispiel Arbeits- und Altersheim für Taubstumme in Turbenthal) zugeführt; je eine Schule spezialisierte sich auf schwerhörige Schüler beziehungsweise auf geistesschwache Gehörbehinderte; eine übernahm später die Oberstufenschulung, und im Laufe der Jahre gliederten verschiedene sich eine Abteilung für sprachgebrechliche Kinder an, so daß das heutige Netz von Taubstummenschulen weitgehend den Bedürfnissen angepaßt ist. Zur umfassenden Dachorganisation Pro Infirmis traten nach dem zweiten Weltkrieg, der neue Impulse besonders zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung Behindter brachte, weitere Dachorganisationen für bestimmte Aspekte der Hilfe, so die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behindter in die Volkswirtschaft und die Arbeitsgemeinschaft Schweiz. Kranken- und Invaliden-Selbsthilfe-Organisationen, beide 1951, später Vereine von Eltern, wie die Schweizerische Vereinigung der Elternorganisationen für geistig Behinderte (1960), und weitere Zusammenschlüsse für einzelne Invaliditätsformen, wie die Schweizerische Multiple-Sklerose-Gesellschaft, die Schweizerische Rheuma-Liga, die Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, häufig mit starken Impulsen von Seiten der Betroffenen selbst.

Bei den lokalen Einrichtungen lag das Hauptgewicht anfänglich auf Internaten. Die erste *externe Sonderklasse* für Geistesschwache entstand 1839 auf privater Basis in Basel. 1881 folgte die Schulgemeinde Chur, 1882 La Chaux-de-Fonds, 1888 die Stadt Basel, 1890 St. Gallen, 1891 Zürich, 1892 Bern. Besonders die Volksschullehrerschaft führte den Behörden und der breiten Öffentlichkeit die Dringlichkeit besonderer Schulen für Behinderte vor Augen. Diese externen Schulungseinrichtungen wurden seit 1935 durch Fürsorgestellen für Behinderte im ganzen Lande und ein Netz ambulanter ärztlich-therapeutischer Zentren ergänzt.

Die *Entwicklungstendenz* geht heute auf den weiteren Ausbau lokaler und regionaler Externate, und auch viele Heime haben sich in sogenannte Wocheninternate umgestaltet, welche die Schüler über das Wochenende in die Familie entlassen, damit der Kontakt zwischen Kind und Elternhaus echt und lebendig bleibt. Diese Entwicklung ist grundsätzlich erfreulich. Es wird dabei gelegentlich übersehen, daß Internate da immer notwendig bleiben werden, wo das Elternhaus der

Erziehung und Förderung eines behinderten Kindes nicht gewachsen ist, wo zu schwere Behinderung vorliegt oder wo aus geographischen Gründen keine Externate geschaffen oder erreicht werden können. Es müßte da und dort noch sachlicher geprüft werden, welche Anfahrtswege gesundheitlich verantwortet werden können und welche minimalen Schülerzahlen die notwendige Aufteilung nach Alter, Begabung und Behinderungsgrad noch gewährleisten. Denn wo Schüler verschiedener Schulen später zu gemeinsamer Berufsausbildung zusammenkommen, zeigt sich gelegentlich sehr deutlich das tiefere Schulungsniveau von Schülern aus «Zwergschulen» gegenüber jenen aus gut ausgebauten Schulheimen; diese sind deshalb für weniger häufige Behinderungsformen vorzuziehen. Bei größeren Gebrechensgruppen wären statt mehrerer benachbarten Gesamtschulen vermehrt Zusammenschlüsse von Gemeinden anzustreben, die sich beispielsweise in Unter-, Mittel- und Oberstufe aufteilen.

Die *sprachliche Vielfalt und konfessionelle Aufteilung* unseres Landes haben das Sonderschulwesen ebenfalls geprägt. Es gibt heute in Freiburg und im Wallis je eine zweisprachig geführte Taubstummenanstalt und an der Walliser Sprachgrenze noch ein Schulheim für Körperbehinderte beider Sprachen, was beträchtliche Organisationsprobleme – man denke nur ans Personal – schafft, und für die nur rund 120 normalbegabten blinden Kinder bestehen drei Internate: je eine protestantische Schule in der deutsch- und in der französischsprachigen Schweiz und eine dritte, römisch-katholisch geführte an der Sprachgrenze für Schüler aller drei Landessprachen. Tessiner Taubstumme haben wohl eine eigene Schule, müssen die besondern Berufsschulen aber in Italien besuchen. Für Kinder romanischer Sprache fehlt noch jegliche Sonderschule; erstmals soll nun in S-chanf ein romanisches Schulheim für Geistesschwäche entstehen, während gehörbehinderte Kinder aus romanischen Familien in deutscher Sprache geschult werden müssen und damit die sprachliche Verbindung mit ihrem Elternhaus verlieren.

Ein besonderes Problem in der Taubstummenschulung der deutschen Schweiz stellen unsere Dialekte, die allgemeine Umgangssprache für alle Kreise. Weil die künstliche Sprachanbildung bei taub Geborenen sehr viel Zeit beansprucht, ist in der Sonderschule nur eine Sprache erlernbar. Im Blick auf Zeitungen, Fachliteratur, Formulare usw. wählen alle Taubstummenschulen dafür das Schriftdeutsche. Das bedeutet aber, daß die Eltern mit ihrem tauben Kind und später Lehrmeister, Arbeitgeber und die weitere Umwelt mit dem Tauben die vielen Menschen unbequeme, steife Schriftsprache verwenden

müssen, denn nur besonders intelligente und gut geförderte Taube vermögen später auch den Dialekt abzulesen und teilweise anzuwenden.

Die *politische Struktur* unseres Landes, insbesondere die große Selbständigkeit der Kantone und Gemeinden und die direkte Demokratie, erschweren einen raschen, planmäßigen Aufbau des Sonderschulwesens zusätzlich. Die meisten Gemeinden und viele Kantone sind zu klein, um für jede Behinderungsform eigene Schulen zu schaffen, die staatliche Zusammenarbeit über Gemeinde- und Kantongrenzen hinaus ist schwierig, und wo die Stimmbürger über teure Heimbauten, über ohnehin rare Schulräume für Sonderklassen mit nur kleiner Schülerzahl, mancherlei Spezialeinrichtungen und zusätzlich ausgebildetem Personal beschließen müssen, ist der Weg zur Verwirklichung länger. Positiv daran ist dafür, daß eine aus *Einsicht* in die Notwendigkeit geschaffene Schule wohl in der Bevölkerung besser verankert ist und auch von den Betroffenen leichter akzeptiert wird als eine durch zentrales Verwaltungsdekret entstandene Institution.

All diese Gegebenheiten erklären, weshalb in der Schweiz die meisten Heime durch *private* Kreise gegründet wurden und heute noch von ihnen getragen werden: Nur ein knappes Dutzend der spezialisierten Anstalten für behinderte Kinder und Erwachsene (ohne Schwererziehbare) sind kantonal oder kommunal, die übrigen rund 160 privat-gemeinnützig geführt, darunter sogar einige Spezialkliniken, wenn auch heute in wesentlichem Umfange aus öffentlichen Geldern subventioniert. Im Gegensatz zu den Internaten ist die Mehrzahl der externen Sonderklassen öffentlich-kommunal oder – ursprünglich von privaten Gruppen geschaffen – von der Öffentlichkeit übernommen worden. Die Entstehung der Heime aus lokalen Einzelinitiativen und die sprachlich-konfessionell-geographische Vielfalt erklären auch, weshalb unsere Institutionen relativ *klein* sind, verglichen mit ausländischen Anstalten von 1000 und mehr Betten: Schulheime weisen in der Regel 60 bis 80 Betten auf, einige wenige haben 300 bis 400 Plätze.

### *Die Sonderschuleinrichtungen*

Mit einigen im Frühjahr neu ihre Türen öffnenden Institutionen bestanden anfangs 1968 folgende spezialisierte Schulen öffentlichen und gemeinnützigen Charakters für körperlich und geistig behinderte

Kinder [1], wobei leider Angaben über die öffentlichen Hilfs- und Spezialklassen fehlen:

*Öffentliche und gemeinnützig-private Sonderschulen (Stand Frühjahr 1968)*

Sonderschulunterricht für	Internate			Externe Klassen und Kindergärten		
	Anzahl	Plätze rund	davon Schulen für Geistesschwäche	Anzahl	Plätze rund	davon Schulen für Geistesschwäche
Körperbehinderte ...	13	430	3 <sup>1</sup>	10	230	4
Gehörgeschädigte und Sprachbehinderte	17	990	1	19	540	1
Sehbehinderte .....	5	210	1	4	40	-
Epilepsiekranke .....	6	240	3	-	-	-
Geistesschwache <sup>2</sup> vorwiegend						
Schulungsfähige .....	35	2100	35	10	290	10
vorwiegend praktisch						
Bildungsfähige .....	38	2120	38	79	2100	79
vorwiegend Pflegefälle <sup>3</sup>	5	320	5	1	15	1
Beobachtungsfälle <sup>4</sup> ..	13	340	-	1	50	-
Verhaltengestörte <sup>4</sup> ..	37	1860	15	3	130	1
Kinder in Spital- und Sanatoriumsschulen <sup>4</sup>	6	310	1	-	-	-
Total .....	175	8920	102	127	3395	96

<sup>1</sup> Einschließlich Mehrfachgebrechliche.

<sup>2</sup> Ohne Schüler in öffentlichen Hilfsklassen.

<sup>3</sup> Meist Abteilungen in auch als Sonderschule anerkannten Institutionen.

<sup>4</sup> Nur die von der Invalidenversicherung anerkannten Institutionen.

Praktisch sind alle diese Sonderschulen mit Ausnahme mehrerer Sprachheilkinderhäuser und einiger Privatheime von der Invalidenversicherung anerkannt (3).

Zu diesen total 302 Sonderschulen mit zusammen rund 12300 Plätzen kommen noch 48 privatwirtschaftlich geführte Schulen – vorwiegend für Geistesschwache – mit rund 760 Plätzen.

Neben den festen Sonderschuleinrichtungen bestehen ergänzende *ambulante Kurse* für Kinder, die in ihren Normalschulklassen verbleiben, wie Abseh-, Hör- und Sprachtraining für Schwerhörige, Sprachheilkurse, orthopädische Turnkurse für Kinder mit Haltungsfehlern, meist von der öffentlichen Schule organisiert und finanziert [2]. Ans Haus gebundenen Kindern wird teilweise durch Wanderlehrer *Einzelunterricht* vermittelt. Die Spezialkliniken für Kinder mit orthopädischen Leiden oder Epilepsie sowie manche Kinderspitäler führen eigene *Klinikklassen* und -kindergärten, die teilweise auch nichthospitalisierten Kindern aus der Stadt, welche gleichzeitig eine intensive

Therapie brauchen, offenstehen. In ähnlicher Weise nehmen viele Internate zusätzlich einige externe Schüler der Umgebung auf.

Die bestehenden Sonderschulen decken die *Bedürfnisse* erst teilweise. Für normalbegabte blinde beziehungsweise gehörbehinderte Kinder genügen die heutigen Möglichkeiten sowohl interner als externer Art weitgehend; es fehlen noch eine Abteilung für taubblinde Kinder sowie ein besonderes Internat für schwachbegabte Schwerhörige, wobei für beides Pläne vorliegen. Die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten für leichtere Fälle von Sprachstörungen werden zur Zeit allerorten stark ausgebaut, um den Bedürfnissen besser zu entsprechen. Kinder mit schwereren Sprachstörungen aber müssen monatelang auf einen freien Platz in einem Sprachheilinternat warten; deren Zahl ist daher dringend zu vermehren. Zusätzlich wäre es wichtig, in allen größeren Städten besondere Sprachheilkinderhäuser und -klassen zu eröffnen, wie sie heute erst an wenigen Orten bestehen. Bei den epilepsiekranken Kindern fehlt es vor allem an Plätzen für zusätzlich schwachbegabte oder charakterlich veränderte Patienten, da die internen und externen Sonderschulen für Geistesschwäche oder für Schwererziehbare häufig in ihren Reglementen oder praktisch epileptische Schüler ausschließen. Auch für körperlich schwerbehinderte Kinder reichen die heutigen Schulungsmöglichkeiten trotz der Eröffnung zahlreicher externer Klassen noch nicht ganz; es fehlt besonders an – eher internen – Plätzen für zusätzlich geistig behinderte Körperbehinderte, ferner noch fast ganz an internen Schulen oder Schulabteilungen weiterführender Art (Sekundar- und Mittelschulbildung) für begabte Schwerbehinderte. Chronischkranke Kinder finden meistens eine genügende Schulung in Präventorien und Sanatorien. Gelegentlich stellen manche Sonderfälle – zum Beispiel Bluterinder mit ständigen Schulungsunterbrüchen und frühen Gelenkschäden infolge der Blutergüsse, Zuckerkranke, Kinder mit schwerer Einschränkung der Atmungskapazität und Ernährungsschwierigkeiten infolge zystischer Fibrose und andere – noch ungelöste Schulungsprobleme, weshalb Sondereinrichtungen diskutiert werden. Weitaus am drückendsten ist der Platzmangel für alle Grade von geistesschwachen Kindern. Es fehlen weitere Hilfsklassen und Schulheime für Debile sowie eine Stufenaufteilung vieler bestehender Hilfsschulen. Es fehlen – trotz dem raschen Ausbau in den letzten 20 Jahren – überall erreichbare Sonderschulen für schwerer Geistesschwäche und entsprechende weitere Internate. Es fehlen genügend Heime und Tageszentren für nur mehr Gewöhnungsfähige und eigentliche Pflegeheime für die schwersten Formen. Bekannte Schulheime haben Warte-

listen von 1 bis 3 Jahren, und in Pflegeinstitutionen wird buchstäblich erst ein Platz frei, wenn ein Pflegling stirbt. Wahrscheinlich haben das Bekanntwerden der Förderungsmöglichkeit auch schwer Geistes schwacher, die Impulse von Elternseite und die Beiträge der Invalidenversicherung vereint zu dieser stärkern «Nachfrage» geführt, mit welcher das steigende Angebot an Sonderschulplätzen nicht Schritt zu halten vermochte.

Die Sonderschulung setzt bereits bei den Kleinkindern ein. So führen die Internate für Gehörbehinderte schon seit Jahrzehnten *Kindergärten* (St. Gallen zum Beispiel seit 1906 beziehungsweise 1940), es bestehen zahlreiche Sprachheilkindergärten, und viele externe Schulen für motorisch behinderte Kinder und Sonderschulen für praktisch Bildungsfähige haben besondere Gruppen mit Vorschulpflichtigen. Außer diesen Sondereinrichtungen finden auch in den allgemeinen Kindergärten manche meist leichter körperlich oder geistig behinderte Kleinkinder eine erste Förderung. – Doch heute beginnt die planmäßige Hilfe noch früher. Regionale pädoaudiologische Beratungsstellen leiten die *Eltern* von kleinen Hörgeschädigten schon vom ersten Lebensjahr an in der spielerischen Sprachanbahnung, in Hörtraining und Ablesen an. Solche «Hausspracherziehung» vermindert die schweren Erziehungsprobleme des sonst sprachlosen Kindes, nützt die Periode der natürlichen Sprachentwicklung aus und lässt die so vorbereiteten Kinder sprechbereit, interessiert und bereits mit einem kleinen Begriffsschatz in die Sonderschule eintreten. In ähnlicher Weise bringen – nach der französischen Schweiz demnächst auch in anderen Gebieten<sup>-1</sup> sogenannte Services éducatifs itinérants den Eltern geistesschwacher Kleinkinder Anleitung für Erziehung, Verselbständigung und Förderung, zum Teil mit Hilfe von stufenweise für einige Zeit geliehenem, speziellem Spielmaterial [4]. Diese heilpädagogische Förderung Vorschulpflichtiger muß noch stark ausgebaut werden.

Setzt die Sonderschulung bereits früher ein, so wird sie häufig auch über die obligatorische Schulpflicht hinaus *verlängert*, weil die Berufsreife noch nicht erreicht ist. So kannten die Taubstummenschulen schon lange 9 Schuljahre und bieten daran anschließend noch eine freiwillige Oberstufenschule von 1 bis 2 Jahren vom 8. oder 9. Schuljahr an. Viele Heime und heilpädagogische Sonderschulen haben Werkklassen für Jugendliche angegliedert, in welchen der Schulunterricht noch weitergeführt und planmäßige Arbeitserziehung

<sup>1</sup> Seither St. Gallen, Schaffhausen, Fribourg, Schwyz!

durchgeführt wird; für Repetenten und ehemalige Hilfsschüler hat die Stadt Zürich mit ihrem Werkjahr (9., freiwilliges Schuljahr) hier Pionierarbeit geleistet; heute bestehen ähnliche Einrichtungen an mehreren Orten.

Allgemein gültige *Definitionen*, welche Kinder sonderschulbedürftig sind, bestehen nicht. Viele Sonderschulen haben ihre eigenen Aufnahmebestimmungen, in welchen zum Beispiel der Grad der Seh- oder Hörbehinderung oder Geistesschwäche umschrieben ist, ziehen in der Praxis aber ebenso sehr die individuellen Umstände in Betracht. So mag beispielsweise ein körperbehinderter Schüler je nach Art und Grad der Behinderung (Geh- und Handbehinderung), nach Mitarbeit und Verständnis von Eltern, Lehrerschaft und Schulbehörde, Intelligenz, Charakter, lokalen Schulungsmöglichkeiten, geographischen Gegebenheiten in einer öffentlichen Volksschulkasse verbleiben, mit einem Fahrstuhl oder andern technischen Hilfen versehen und zusätzlicher ambulanter Therapie neben der Schule, oder in eine regionale Sonderklasse eingewiesen oder in ein Schulheim für Körperbehinderte platziert werden. Die schulpsychologischen und kinderpsychiatrischen Dienste tragen praktisch viel zu einer einheitlichen Einweisungspraxis bei. Eine gewisse gesamtschweizerische Abgrenzung ist ferner seit 1960 durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) [5] gegeben, wonach folgende Kinder Anrecht auf Sonderschulbeiträge der IV haben (Artikel 9 IVV):

- a) geistesschwache Minderjährige, sofern der Intelligenzquotient eindeutig nicht mehr als 75 beträgt;
- b) blinde Minderjährige;
- c) sehschwache Minderjährige mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0,3 bei beidäugigem Sehen;
- d) taubstumme und ertaubte Minderjährige;
- e) schwerhörige Minderjährige mit einem Hörverlust von mindestens 40 %;
- f) sprachgebrechliche Minderjährige mit schweren Sprachstörungen;
- g) Minderjährige, denen infolge eines anderen körperlichen oder geistigen Gebrechens der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Für Minderjährige, die infolge mehrerer Gebrechen dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen, werden auch Beiträge gewährt, wenn die für die einzelnen Gebrechen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Buchstaben a bis f nicht erfüllt sind.

Diese Bestimmungen gehen somit davon aus, daß leichter behinderte Kinder im Rahmen der allgemeinen Volksschule gefördert werden können und daß die Schaffung entsprechender Einrichtungen Sache der Volksschule ist. Praktisch fallen damit vor allem die in Hilfs- und

Spezialklassen schulungsfähigen debilen Kinder nicht unter die IV. Diese Grenzziehung verursacht auf dem Lande und in Berggebieten noch ungelöste Schwierigkeiten; denn hier wird es aus zahlenmäßigen und geographischen Gründen nie möglich sein, leichter behinderte Kinder in besonderen Klassen zusammenzufassen. Sie müssen also in der Normalschule sitzenbleiben oder aber in Internaten geschult werden, ohne daß die Öffentlichkeit überall die beträchtlich erhöhten Kosten genügend tragen hilft.

### *Gesetzliche Grundlagen*

Bekanntlich ist das Schulwesen (sowie das die Heime zum Teil auch berührende Gesundheits- und Fürsorgewesen) fast ausschließlich Sache der Kantone und Gemeinden. So steht auch das Sonderschulwesen weitgehend im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung. Der Bund hat es nur durch einige sehr allgemeine Bestimmungen etwas beeinflußt, so das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes in der Bundesverfassung und durch Artikel 275 ZGB, wonach die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind und «insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen» haben. Erst durch die Einführung der Eidgenössischen Invalidenversicherung hat der Bund den Ausbau des Sonderschulwesens indirekt stark mitgestaltet.

Die meisten älteren *Schulgesetze der Kantone* [2, 6, 7] enthalten nur recht allgemeine Bestimmungen, daß behinderte Kinder «nach Möglichkeit» einer besonderen Schulung zuzuführen seien, wobei diese nicht näher umschrieben ist oder als Sondereinrichtungen erst Hilfs- und Spezialklassen für Schwachbegabte aufgeführt sind. Neuere Schulgesetze sind weit differenzierter und gehen in größeren Kantonen ausführlich auf verschiedene Typen von Sonderklassen, Sonderschulheimen, zum Teil auch auf ergänzende ambulante Einrichtungen wie Sprachheilunterricht, Absehkurse, Haltungsturnen ein. Der Kanton Zürich unterscheidet beispielsweise in seinem Reglement über die Sonderklassen, die Sonderschulung und die Entlassung aus der Schulpflicht vom 2. November 1965:

- A. Sonderklassen zur Einschulung,
- B. für schwachbegabte Schüler,
- C. für sinnes- und sprachgeschädigte Schüler,
- D. für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten.

Die Schulgemeinden können für den Übergang in die Volksschule oder ins praktische Leben weitere Sonderklassen, wie zum Beispiel Abschlußklassen, führen. Außer diesen Klassen sind als Einrichtungen zur Sonderschulung vorgesehen:

- a) Schulen für Praktischbildungsfähige,
- b) Schulen für körperlich gebrechliche Kinder,
- c) Unterricht in Blinden-, Taubstummen-, Schwerhörigen- und Krankenanstalten sowie in Heimen für körperlich und geistig gebrechliche oder schwererziehbare Kinder,
- d) Einzelunterricht für kranke oder körperlich oder geistig behinderte Kinder, die nicht in die vorgenannten Institutionen eingewiesen werden können,
- e) zusätzliche Einzel- und Gruppenbehandlung.

Die neueren Bestimmungen regeln auch das Überweisungsverfahren genau, während ältere Gesetze oft nur den Ausschluß oder die Rückstellung kennen, und erklären behinderte Kinder ausdrücklich als schulpflichtig oder sprechen ihnen ein Recht auf Schulung zu.

Über die Zuweisung in lokale Sonderklassen entscheiden in den meisten Kantonen die örtlichen Schulbehörden (Schulpflege, -kommission, -rat), in kleineren Kantonen gelegentlich die kantonale Erziehungsdirektion, während die eingrifendere Maßnahme einer Schulheimeinweisung sowie Dispensation oder Befreiung von der Schulpflicht häufiger der kantonalen Instanz übertragen ist. Für den Entscheid wird in den meisten Gesetzen vorherige Begutachtung durch den Schularzt oder/und den schulpsychologischen Dienst verlangt und das Urteil des Lehrers eingeholt; die Eltern erhalten ausdrücklich Gehör eingeräumt; mehrere Gesetze sehen Zwangszuweisungen mit vormundschaftlicher Hilfe vor, wenn das Einverständnis der Eltern nicht zu erhalten ist. In drei Kantonen ist für die Einweisung in Heime die Mitwirkung einer Fachfürsorgestelle für Behinderte vorgesehen.

Bei den meisten Kantonen liegt die Verantwortung zur Schaffung lokaler Sonderklassen auf den Schulgemeinden, wobei auch regionale Lösungen empfohlen werden, während in einigen Schulgesetzen die eventuelle Schaffung eigener Sonderschulheime dem Kanton vorbehalten ist. Mit wenigen Ausnahmen unterstehen auch die externen und internen Sonderschulen ausdrücklich einer kantonalen Aufsicht, in einem Kanton einer besonderen Spezialkommission für die von der IV anerkannten Heime. Dabei sind die externen Klassen durchwegs Erziehungsbehörden unterstellt (lokal oder/und kantonal), während die Heime in einigen Kantonen zum Fürsorge- und Gesundheitswesen gehören. Die Eröffnung von Heimen und privaten Sonderklassen bedarf meistens einer kantonalen Bewilligung; immer mehr Kantone schreiben eine entsprechende fachliche Qualifikation der Sonderklassenlehrkräfte vor und stellen in Zusammenhang mit Betriebssubventionen an Sonderschulheime weitere Bedingungen.

Verbindliche *Lehrpläne* für Sonderschulen fehlen größtenteils [8]. Die Schulen für normalbegabte Blinde, Schwerhörige und Körperbehinderte lehnen sich qualitativ an die Lehrpläne des betreffenden Kantons an, müssen quantitativ aber eine gezielte Auswahl treffen. Der Taubstummenunterricht erfordert eigene Programme, die im Laufe der Jahrzehnte von den Schulen erarbeitet wurden. Für den Unterricht Schwachbegabter haben Fachkreise [9, 10] Bildungspläne geschaffen, und für die noch weitgehend einzeln nach Wegen suchenden Sonderschulen für praktisch bildungsfähige Geistesschwäche ist zur Zeit eine besondere Kommission daran, allgemeine Richtlinien für Organisation, Personal und Stoffplan [11] aufzustellen. Auch beim *Unterrichtsmaterial* werden soweit möglich die von den Kantonen herausgegebenen Lehrmittel verwendet und nötigenfalls für die eigenen Bedürfnisse bearbeitet. Die Taubstummenschulen stellen sich ihr Unterrichtsmaterial weitgehend selber her (beschränkter Wortschatz!). Für Hilfsklassen, zum Teil auch Sonderklassen für schwerer Geistesschwäche, sowie Heimschulen für geistig Behinderte gibt die Schweizerische Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche in einem eigenen Verlag spezielle Lehrmittel heraus, die von den staatlichen Lehrmittelstellen meist mit ihren eigenen vertrieben und subventioniert werden. Spezialisiertes Material, zum Beispiel im Blindenunterricht, wird teilweise auch aus dem Ausland bezogen.

Bezüglich staatlicher *Unterstützung* der Sonderschulen haben nur sechs Kantone keine gesetzlichen Vorschriften. Die meisten kennen Betriebsbeiträge an die Sonderschulheime, häufig in Form einer vollen oder teilweisen Übernahme der Lehrer-, gelegentlich auch Erzieherbesoldungen und des Schulmaterials. Zwölf Kantone sehen außerdem ausdrücklich Subventionen an Bauten vor. In einigen Kantonen werden Staat und Gemeinden für Beiträge herangezogen, meistens aber nur der Kanton.

Außer diesen Subventionen an die Institutionen hat vor allem die IV mit ihren Sonderschulbestimmungen dazu geführt, daß praktisch fast alle Kantone auch Beiträge an das einzelne sonderschulbedürftige Kind ausrichten, und zwar in der Mehrzahl je Fr. 2.– seitens des Kantons und der Schulgemeinde, wie es die IV zwar nicht vorschreiben kann (Schulhoheit der Kantone), aber erwartet. Wo die Kantone hohe Beiträge an die Besoldungen des Heimpersonals ausrichten, sind zum Teil nur noch Beiträge der Schulgemeinden pro Kind vorgesehen. Soweit die Schulgesetze schon vor Einführung der IV Schulbeiträge an Sonderschüler kannten, gelten sie gewöhnlich für alle Arten von Heimversorgungen und entsprechen in der Höhe

oft ausdrücklich den durchschnittlichen Kosten für gesunde Schüler, während die neueren Bestimmungen sich in der Regel ganz auf die «IV-Kinder» ausrichten, so daß bei rein milieubedingten Heimversorgungen oder bei schwachbegabten Kindern mit einem Intelligenzquotienten über 75 oder Ausländerkindern außer dem IV-Beitrag leider oft auch der Schulbeitrag wegfällt. Vorbildlich ist demgegenüber ein Bergkanton, der für nicht IV-berechtigte Kinder statt Fr. 2.– plus Fr. 2.– sogar Fr. 5.– plus Fr. 5.– vorsieht. Viele Bestimmungen passen sich der IV auch darin an, daß diese Beiträge nur pro Schul- oder Aufenthaltstag ausgerichtet werden; da die fixen Kosten der Schulen (Besoldungen, Lokale usw.) während der Ferien weiterlaufen, entsteht dadurch eine finanzielle Lücke, für die dann oft die Eltern aufkommen müssen, obwohl es für sie schwer verständlich ist, daß sie ausgerechnet während der Wochen, da sie ihr Kind zu Hause haben, mehr zahlen müssen.

Von großer Bedeutung auf Bundesebene ist das 1960 in Kraft getretene Gesetz über die *Invalidenversicherung* (IVG) [5]. Es stellt Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung Behindter vor Geldhilfe in Form von Renten und ist damit eine der modernsten Sozialversicherungen. Um dies Ziel zu erreichen, muß die Hilfe schon vor dem Berufsalter einsetzen. Die IV übernimmt deshalb bei Minderjährigen die vollen Behandlungskosten von Geburtsgebrechen und leistet auch bei gewissen andern Behandlungen Beiträge, um medizinisch die besten Voraussetzungen zu schaffen. Im gleichen Zusammenhang richtet die IV an die Sonderschulung invalider Kinder Beiträge aus (nur Beiträge, nicht volle Kostenübernahme, wegen der primären Verantwortlichkeit der Eltern einer-, der Kantone und Gemeinden anderseits). Diese Beiträge stehen dem einzelnen Kinde zu und umfassen gemäß der revidierten, am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Fassung von Artikel 19 IVG:

- a) ein *Schulgeld*, bei dessen Festsetzung eine Beteiligung der Kantone und Gemeinden entsprechend ihren Aufwendungen für die Schulung eines nicht invaliden Minderjährigen zu berücksichtigen ist;
- b) ein *Kostgeld*, wenn der Minderjährige wegen der Sonderschulung nicht zu Hause verpflegt werden kann oder auswärts untergebracht werden muß, wobei einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern Rechnung zu tragen ist;
- c) besondere Entschädigungen für zusätzlich zum Sonderschulunterricht notwendige *Maßnahmen pädagogisch-therapeutischer Art*, wie Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche, Hörtraining und Ableseunterricht für Gehörgeschädigte sowie Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik für Sinnesbehinderte und hochgradig geistig Behinderte;
- d) besondere Entschädigungen für die mit der Überwindung des *Schulweges* im Zusammenhang stehenden invaliditätsbedingten Kosten.

In der Vollzugsverordnung hat der Bundesrat die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen – zum Beispiel die Umschreibung der sonderschulbedürftigen Kinder – bezeichnet und deren Höhe festgesetzt; er hat Vorschriften über Beiträge an *vorschulpflichtige* Kinder und invalide Kinder, welche die *Volksschule* besuchen, erlassen. Auf Grund weiterer Bestimmungen haben invalide Kinder überdies Anspruch auf *Hilfsmittel*, deren sie für die Schulung oder Ausbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedürfen; kostenmäßig spielen hier elektrische Schreibmaschinen für handbehinderte Kinder eine besondere Rolle, soweit diese nicht von der Sonderschule selbst gestellt werden.

Obwohl dies über den Zweck der späteren Eingliederung hinausgeht, sieht das IV-Gesetz ferner Beiträge für *hilflose Minderjährige* vor, soweit sie sich nicht zur Durchführung medizinischer oder beruflicher Maßnahmen oder zur Sonderschulung in einer Anstalt aufhalten; solche Beiträge waren von Anfang an für schwerst geistes schwache Pflegefälle vorgesehen, wurden aber bei der Revision auf alle Hilflosen ausgedehnt, so daß nun auch normalbegabte Schulentlassene mit schwerer Körperbehinderung, bei denen keine berufliche Ausbildung möglich ist, bis zum Erreichen des Rentenalters Beiträge erhalten können. Um einen gewissen Anreiz zu bieten, eine Sonderschulung auch in schweren Fällen mindestens zu versuchen, liegen die Beiträge an hilflose Minderjährige unter denen für Sonder schüler.

Außer diesen Beiträgen an das einzelne invalide Kind sieht das IVG auch Subventionen an die Sonderschulen selbst sowie an Aus bildungsstätten und -kurse für das nötige Fachpersonal vor.

Sonderschulen, die IV-berechtigte Kinder aufnehmen, müssen von der IV in einem besonderen Anerkennungsverfahren, bei welchem die Kantone mitwirken, zugelassen sein [3]. Um von der IV anerkannt zu werden, müssen verschiedene Bedingungen baulich-hygienischer Art, bezüglich des Schulprogramms und der Qualifikation des Personals nachgewiesen werden.

### *Personal* [12]

Drei *heilpädagogische Seminarien* mit Vollpensum und seit 1967 noch ein viertes mit berufsbegleitenden heilpädagogischen Kursen bilden in der Schweiz Sonderklassenlehrkräfte und allgemeine Heil pädagogen aus. Die vier Ausbildungsstätten bieten auf Universitäts-

niveau in zwei- bis viersemestrigen Kursen eine heilpädagogische Grundausbildung für alle Arbeitsgebiete. Neben diesen Hauptkursen führen die Seminarien in mehrjährigem Turnus zusätzlich 1 bis 2 Jahre dauernde neben- oder vollamtliche Lehrgänge für spezielle Arbeitsgebiete, wie Taubstummenlehrer, Hilfsschullehrer, Logopäden, Erziehungsberater, durch, die wie die Grundausbildung mit einem Diplom abschließen. Sie ermöglichen auch ein Weiterstudium an der Universität bis zum Doktorgrad.

*Diplomierungen 1966 (in Klammern Zahlen 1965) des Heilpädagogischen Seminars Zürich (privat, Gründungsjahr 1924), des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg (1934) und des Institut des Sciences de l'Education de l'Université de Genève (1911):*

T = Teilnehmerzahl in Jahren ohne Diplomabschluß	Zürich	Freiburg	Genf
<b>Heilpädagogische Grundausbildung</b>			
Diplome für Lehrer .....	24 (33)	42 (33)	
Diplome für Erzieher .....	25 (30) }	3 (4)	
Ausweise mit späterer Diplomberechtigung .....	18 (8)		
Diplômes de rééducateurs de la psychomotricité.		13	
Taubstummenlehrerdiplome .....	9 (10T)		5 <sup>1</sup>
Hilfsschullehrerdiplome .....		56 (17)	
Logopädendiplome .....	<sup>2</sup>	3	11
Heimgehilfinnenausweise .....	31 (35T)		

<sup>1</sup> Abschluß 1967.

<sup>2</sup> Nur teilweise am Seminar stattfindende Ausbildungskurse der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie; 1966: 45 Diplome und 7 Ausweise.

Dazu kommen teilweise noch Hörer, in Zürich außerdem ein Abendkurs mit beschränktem Pensum ohne Diplomabschluß, ferner ein einmaliger, berufsbegleitender Sonderkurs 1965 bis 1968 für aargauische Sonderklassenlehrer.

Zum Besuch werden je nach Seminar und Ausbildungszweig zugelassen: Inhaber eines Reifezeugnisses, Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung, Kindergärtnerinnen, Sozialarbeiter, Heimerzieher, in der Regel nach längerer erzieherischer Tätigkeit.

Zum Teil in Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Seminarien führen einige Kantone sowie die Sektionen der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwache kürzere berufsbegleitende Einführungs- und Weiterbildungskurse für im Amte stehende Sonderklassenlehrer durch, die wegen des Lehrermangels eine solche Aufgabe ohne vorherige Zusatzausbildung übernehmen mußten.

Die meisten Kantone gewähren heilpädagogisch ausgebildeten Sonderschulkräften eine Gehaltszulage von heute Fr. 1000.- bis 1800.- jährlich.

Die Schulen für soziale Arbeit und weitere Ausbildungsstätten bilden außerdem nicht unterrichtende *Heimerzieher und -erzieherinnen* sowie Personal für Tagesheime und Horte aus. Die Ausbildung dauert 2 bis 2½ Jahre; wie bei den heilpädagogischen Seminaren handelt es sich um eine allgemeine Grundausbildung für alle Gebiete der heilpädagogischen Arbeit. Eine gewisse Spezialisierung ist im Rahmen der Praktika möglich. Einzig die Ecole d'études sociales et pédagogiques in Lausanne führt spezielle Kurse für Erzieher geistesschwacher Kinder durch.

Anders als zum Teil im Ausland liegt die Leitung von Sonderschulinternaten in der Schweiz durchwegs in der Hand von Pädagogen. Je nach Art und Größe der Institution umfaßt ihr *Mitarbeiterstab* außer den Lehrkräften und Erziehern weitere voll- oder nebenamtliche Fachleute, wie Spezialärzte (nur in Spezialkliniken vollamtlich), Heilgymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Logopäden, Audiologen, Psychologen, Sozialarbeiter. So beschäftigen größere Schulheime für Geistesschwäche beispielsweise eigene Logopäden, gelegentlich Heilgymnastinnen und ziehen stundenweise Rhythmis- oder Eurhythmielehrerinnen bei. Ähnliches gilt für die externen Sonderklassen, wo die Kinder im Rahmen des Unterrichts nach individuellem Plan die notwendige Einzelbehandlung durch zusätzliches Spezialpersonal erhalten. Der Lehrer hat damit nur zu bestimmten Zeiten sämtliche Kinder beisammen, während sonst immer einige für die Therapie abwesend sind. Am vielfältigsten und zahlreichsten ist das Team in Heimen für Körperbehinderte. So kamen 1966 im Schulheim Roßfeld Bern für 62 Kinder und 7 Jugendliche (Anlernheim) insgesamt rund 3 Mitarbeiter auf 5 Kinder, nämlich:

- 1 Vorsteher und 1 Leiter des Ausbildungsheims,
- 1 Chefarzt (Teilanstellung),
- 4 Lehrer(innen) und 1 Kindergärtnerin,
- 3 Beschäftigungs-, 5 Physiotherapeutinnen und 1 Logopädin,
- 5 Gruppenmütter mit 5 Gehilfinnen,
- 1 Sekretärin,
- 1 Hausbeamtin,
- 9 Küchen- und Hauspersonal, einschließlich 1 Chauffeuse für Schulbus,
- 3 Praktikantinnen.

Sowohl Klassen als auch Erziehungsgruppen müssen bei behinderten Kindern viel kleiner sein als bei normalen Schülern. Als Maximalzahlen gelten für die einzelnen Arten von Klassen (Erfahrungszahlen, selten in Schulreglementen ausdrücklich niedergelegt):

Hilfsklassen für Deobile .....	12 bis 18 Kinder
Heilpädagogische Sonderschulen für praktisch Bildungsfähige ..	6 bis 12 Kinder
Klassen für Körperbehinderte .....	4 bis 10 Kinder
Taubstummenklassen .....	6 bis 12 Kinder
Blinden- und Sehschwachenklassen .....	8 bis 15 Kinder
Sprachheilkinderhäuser und -klassen .....	12 bis 15 Kinder

Dabei gelten die unteren Richtzahlen für Kindergarten-, Vor- und Unterstufen, die oberen für Mittel- und Oberstufen. Nur in Taubstummenschulen wird pro Jahrgang nach Möglichkeit eine Klasse gebildet; sonst erfolgt die Einteilung eher nach Leistungsgruppen, kombiniert mit dem Alter. Die obigen Zahlen beziehen sich auf solche Schulabteilungen.

Leider bringt der anhaltende *Personalmangel* [13], der besonders in den Heimen – und hier am stärksten in abgelegenen – spürbar wird, viele zusätzliche Probleme. Bei Sonderschülern wäre aber eine ruhige Aufbauarbeit und auch menschliche Konstanz – vor allem bei jahrelanger Heimschulung mit ihren stark prägenden Einflüssen – doppelt wichtig. Heilpädagogik als «Pädagogik unter erschwerenden Umständen» macht in besonderer Weise Grundfragen des Menschlichen überhaupt und der Methodik deutlich. Sie kann für harmonische, reife Persönlichkeiten zu einer immer neu alle Kräfte und Fähigkeiten aufrufenden, vielseitigen und packenden Lebensaufgabe werden.

### *Finanzielles*

Je nach Bestimmung und Träger einer Sonderschule erfolgt die Finanzierung verschieden.

*Externe, öffentliche Hilfsklassen für Minderbegabte* gelten als Teil der öffentlichen Volksschule und werden von den Schulgemeinden voll aus Steuergeldern getragen, wobei der Kanton ihnen meistens an die höheren Schulungskosten Subventionen ausrichtet. Für die Eltern ist der Unterricht unentgeltlich.

*Andere externe, öffentliche Sonderklassen* für praktisch bildungsfähige, sinnes- oder körperbehinderte Kinder werden ebenfalls von den Schulgemeinden getragen, teilweise mit kantonalen Subventionen. Da diese Schüler in der Regel unter die Bestimmungen der IV fallen, erhält die Schulgemeinde bei den anerkannten Klassen an ihre Kosten die gesetzlichen Fr. 6.– Schulbeitrag der IV, ferner Fr. 2.– Kostgeld, wenn ein Mittagessen gewährt wird, und die invaliditätsbedingten Transportkosten der Schüler. Die Eltern werden nicht be-

teiligt außer ausnahmsweise an den Verpflegungs- und Transportkosten.

*Die privaten, gemeinnützigen Sonderschulen erhalten für IV-berechtigte Kinder pro Schul- beziehungsweise Aufenthaltstag:*

- Fr. 6.– Sonderschulbeitrag der IV,
- Fr. 4.– Kostgeldbeitrag der IV bei Internaten, bei Externaten Fr. 2.– pro gewährte Hauptmahlzeit,
- Fr. 4.– erwartet die IV als Schulbeitrag von Wohnkanton und Schulgemeinde (meist je Fr. 2.–),
- Fr. 2.– erwartet die IV als Kostgeldbeitrag der Eltern bei Internaten.

Diese total Fr. 16.– pro Kind und Tag bei Heimen genügen in der Regel bei weitem nicht, um alle Kosten zu decken. Das entstandene Betriebsdefizit wird gedeckt durch

- Betriebsbeiträge der IV von bis Fr. 6.– und weitere 50 % (maximal Fr. 15.–) an das allenfalls noch verbleibende Defizit; dabei werden die obigen Beiträge von Kanton, Gemeinde und Eltern, ob eingegangen oder nicht, in Rechnung gestellt; Betriebsbeiträge erhalten nur gemeinnützig geführte Schulen;
- Betriebsbeiträge mancher Kantone und Gemeinden über die vorausgesetzten Fr. 4.– hinaus;
- Mitgliederbeiträge des Trägers der Sonderschule (Verein, Stiftung), Gaben, Sammlungen.

Bei *Institutionen, die nicht oder nur in geringem Umfange IV-berechtigte Kinder schulen* – zum Beispiel Schulheime für Debole mit einem Intelligenzquotienten über 75, Institutionen für Schwererziehbare, Ausländerkinder –, wird das Schul- und Kostgeld von heute Fr. 8.– bis Fr. 20.– täglich aufgeteilt zwischen Eltern, Schulgemeinde (eventuell Kanton und Gemeinde) und nötigenfalls privaten Hilfswerken (insbesondere Pro Infirmis). Die Betriebsdefizite werden ebenfalls durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie kantonale Subventionen gedeckt; an die Stelle der IV-Betriebsbeiträge treten bei den Heimen für Schwererziehbare ab 1967/68 Betriebsbeiträge des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Für *Neu- und Umbauten sowie Einrichtung* können die unter die IV fallenden Sonderschulen IV-Subventionen von maximal 33% (ausnahmsweise 50%) erhalten; hier leisten meistens auch die Kantone erhebliche Beiträge, und die Restkosten müssen privat (Rückstellungen und Hypotheken, Sammlungen, außerordentliche Beiträge von Hilfswerken) aufgebracht werden. Den Institutionen für Schwererziehbare richtet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Baubeurträge aus.

Die *Invalidenversicherung* [14] hat 1966 folgende Sonderschulbeiträge an die einzelnen Kinder – einschließlich Pflegefälle – geleistet:

	Fr.
6 919 Sonderschulung intern .....	11 741 276.–
3 400 Sonderschulung extern .....	2 022 027.–
21 Sonderschulung durch Hauslehrer .....	4 265.–
591 Ermöglichung der Teilnahme am Unterricht (Transport- und Verpflegungsbeiträge) .....	80 923.–
1 224 Bildungsfähige in Anstaltpflege .....	882 712.–
679 Bildungsfähige in Hauspflege .....	456 795.–
<b>12 834</b>	<b>15 187 998.–</b>

Ebenfalls 1966 richtete die IV an Sonderschulen und Anstalten für Bildungsfähige aus:

88 Institutionen an Bau- und Einrichtungskosten .....	8 977 970.–
156 Institutionen an Betriebsdefizite .....	6 491 963.–

Trotz dieser Hilfe ist die Finanzierung der privaten Sonderschulinstitutionen in der Schweiz insofern schwierig, als die meisten Werke ausgesprochen interkantonalen Charakter haben. Die Standortkantone begrenzen deshalb oft begreiflicherweise ihre Subvention auf die Schüler ihres Kantons, und die Heime müssen in mühsamen Finanzverhandlungen versuchen, beispielsweise bei Neubauten die übrigen Versorgerkantone an den Kosten zu beteiligen. Da auch die Schulgesetze stark voneinander abweichen, ist die Rechnungsstellung außerordentlich mühsam, wenn die Kinder wie beim ostschweizerischen Schulheim Johanneum oder beim Heim für Mehrfachgebrechliche Kronbühl aus gegen zwanzig Kantonen oder bei der Schweizerischen Anstalt für Epileptische in Zürich praktisch aus der ganzen Schweiz stammen.

Lokale Initiative und die besondere Struktur unseres Landes ließen die für die Schweiz typische Lösung einer weitgehend privaten, aber in wesentlichem Umfange staatlich subventionierten Gebrechlichenhilfe entstehen. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt. Sie erlaubt, der großen sprachlich-konfessionell-geographischen Vielfalt und den verschiedenen Gegebenheiten der Behinderungsgruppen möglichst gerecht zu werden und die Werke immer wieder den sich wandelnden Bedürfnissen und Erkenntnissen relativ rasch anzupassen. Solange für alle Beteiligten wirklich das behinderte Kind im Zentrum steht, bleibt in dieser auch Gefahren bergenden Vielfalt die unerlässliche Arbeitsteilung, Spezialisierung und Planung auf freiwilligem Wege gewährleistet.

### Literaturverzeichnis

- [1] Verzeichnis «Rehabilitations-Einrichtungen / Institutions de réadaptation». Pro Infirmis und Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter, 1965. (Neuausgabe 1968 in Vorbereitung.)
- [2] Dr. E. Egger, Die Organisation des Schulwesens in der Schweiz, und: Schulen in der Schweiz (Stichwörter: Primarschule, Schulsoziale Einrichtungen). Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen, 50. Jahrgang, 1964, und 51./52. Jahrgang, 1965/66, Verlag Huber & Co., Frauenfeld.
- [3] Bundesamt für Sozialversicherung: Verzeichnis der in der IV zugelassenen Sonderschulen, Stand 1. Juli 1966, mit Nachträgen. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- [4] Dr. med. H. Herzka, Spielsachen für das gesunde und das behinderte Kind. 2. Auflage, 64 Seiten, illustriert. Verlag Schwabe & Co., Basel.
- [5] Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG); Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV); Erste Revision von IVG und IVV auf 1. Januar 1968. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- [6] Bundesamt für Sozialversicherung: Die Vorschriften der Kantone auf dem Gebiet der Sonderschulung invalider Kinder, Stand 1. Juli 1967. Separatdruck aus ZAK 1967. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.
- [7] Cécile Hengartner, Die Sonderschulbestimmungen der Kantone. Diplomarbeit am Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg/Schweiz, 1966 (nicht gedruckt).
- [8] Dr. F. Schneeberger, Lehrpläne für Hilfsklassen. Jahresbericht 1966 des Heilpädagogischen Seminars Zürich.
- [9] Edwin Kaiser, Entwurf zu einem Bildungsplan für Schwachbegabte. Schweizer Erziehungs-Rundschau Nr. 5, August 1966.
- [10] Stiftung Schloß Regensberg: Ein Lehrplan für Geistesschwache leichten Grades. Schweizer Erziehungs-Rundschau Nr. 12-1, März/April 1966.
- [11] Dr. A. Debrunner, Ausbildungsplan für geistesschwache Kinder schwereren Grades. Schweizer Erziehungs-Rundschau Nr. 9, Dezember 1966.
- [12] Pro Infirmis: Berufe in der Behindertenhilfe. Kurzdarstellungen der wichtigsten Berufe mit Voraussetzungen, Ausbildungsgang, Arbeitsgebieten. Separatdruck aus der Zeitschrift Pro Infirmis Nr. 5, Mai 1966.
- [13] Gertrud Hungerbühler, Nachwuchsmangel in der sozialen Arbeit – was tun? (inklusive Heimpersonal). 150 Seiten. Schweizerische Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich 1967.
- [14] Bundesamt für Sozialversicherung: Jahresbericht 1966 über AHV/IV/EO. Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

*Weitere Literaturhinweise in:*

Professor Dr. Heinrich Hanselmann, Einführung in die Heilpädagogik, 6., durchgesehene Auflage. Rotapfel-Verlag, Zürich/Stuttgart 1962.

**Professor Dr. Paul Moor**, Heilpädagogik. Ein pädagogisches Lehrbuch. 524 Seiten. Verlag Hans Huber, Bern/Stuttgart 1965.

**Professor Dr. G. Heese** und Professor Dr. H. Wegener (Hrsg.), Enzyklopädisches Handbuch der Sonderpädagogik und ihrer Grenzgebiete. 3., völlig neubearbeitete Auflage. Verlagsbuchhandlung Carl Marhold, Berlin-Charlottenburg 1965.

Menschenbild und Menschenführung. Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Eduard Montalta, 8. Mai 1967. Verschiedene Autoren. Universitätsverlag Freiburg/Schweiz, 1967.

**Edwin Kaiser**. Der Hilfsschüler und die Hilfsschule. Hrg. von der Schweizerischen Hilfsgesellschaft für Geistesschwäche. Institut für Heilpädagogik Luzern, 1967.

**Zum Vergleich:**

**Franz Frenzel** und Dr. G. Heese, Sonderschul-Bestimmungen. Die Erziehung, Bildung und soziale Rehabilitation entwicklungsgehemmter Kinder und Jugendlicher nach den amtlichen (deutschen) Bestimmungen. 3. Auflage, 188 Seiten. Verlagsbuchhandlung Carl Marhold, Berlin-Charlottenburg 1962.